

KREISSATZUNG DER DRESDNER UNION



*beschlossen auf dem
Kreisparteitag am 3. Juni 2023*

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG DES KREISVERBANDES DRESDEN DER CHRISTLICH DEMOKRATISCHEN UNION DEUTSCHLANDS	1
A. AUFGABE, NAME, SITZ	1
§ 1 Aufgabe	1
§ 2 Name	1
§ 3 Sitz	1
B. MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	2
§ 5 Aufnahmeverfahren	2
§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten	3
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Austritt	4
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 11 Parteiausschluss	5
§ 12 Parteischädigendes Verhalten	5
C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN	6
§ 13 Gleichstellungsgrundsätze	6
§ 14 Wahlen für Parteiämter	6
§ 14a Wahlen für Parteiämter im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2029	6
§ 15 Staatliche Wahlen	7
§ 15a Staatliche Wahlen im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2029	7
D. ORGANE UND ÄMTER DES KREISVERBANDES	8
§ 16 Kreisparteiorgane	8
§ 17 Zusammensetzung des Kreisparteitages	8
§ 18 Zuständigkeit des Kreisparteitages	8
§ 19 Zusammensetzung des Kreisausschusses	9
§ 20 Zuständigkeit des Kreisausschusses	9
§ 21 Zusammensetzung des Kreisvorstandes	9
§ 22 Zuständigkeit des Kreisvorstandes	10
§ 23 Kreisvorsitzender	11
§ 24 Mitgliederbeauftragte	11
§ 25 Digitalbeauftragte	12
§ 26 Vertrauenspersonen des Kreisverbandes	12
E. ORTSVERBÄNDE	12
§ 27 Wesen und Aufgaben der Ortsverbände	12
§ 28 Mitgliederversammlungen der Ortsverbände	13
§ 29 Ortsverbandsvorstände	13
F. VEREINIGUNGEN, SONDERORGANISATIONEN, ARBEITSKREISE	14
§ 30 Vereinigungen	14
§ 31 Sonderorganisationen	15
§ 32 Arbeitskreise	15
G. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	15
§ 33 Kreisparteigericht und Kassenprüfer	15
§ 34 Vertretung und Haftung	16
§ 35 Geschäftsführung	16
H. VERFAHRENSORDNUNG	16
§ 36 Einheitliche Verfahrensordnung	16
§ 37 Durchführung von Sitzungen	16
§ 38 Einberufung	17
§ 39 Protokolle	17

§ 40 Beschlussfähigkeit.....	17
§ 41 Stimm-, Antrags- und Anfragerecht.....	18
§ 42 Beschlüsse und erforderliche Mehrheiten.....	18
§ 43 Abstimmungsarten.....	18
§ 44 Wahlgrundsätze.....	19
§ 45 Vorstandswahlen.....	20
§ 46 Wahl von Delegierten und Vertretern.....	20
§ 47 Wahlperiode der Vorstände.....	21
I. MITGLIEDERPARTIZIPATION.....	21
§ 48 Gebot der Mitgliederpartizipation.....	21
§ 49 Anträge an die Landes- und Bundesebene.....	22
§ 50 Mitgliederbefragungen.....	22
J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	22
§ 51 Auflösung.....	22
§ 52 Widerspruchsfreies Satzungsrecht.....	23
§ 53 Inkrafttreten.....	23
FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DES KREISVERBANDES DRESDEN.....	24
A. FINANZPLAN.....	24
§ 1 Grundsätze.....	24
B. BEITRAGSREGELUNG.....	24
§ 2 Beitragsstaffelung.....	24
§ 3 Verteilung der Beitragsmittel.....	24
§ 4 Sonderbeiträge.....	25
§ 5 Weitere Verantwortlichkeiten.....	25
§ 6 Spenden.....	25
GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISVERBANDES DRESDEN FÜR DEN KREISPARTEITAG UND NACHFOLGENDE GLIEDERUNGEN.....	26
§ 1 Geltungsbereich.....	26
§ 2 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung.....	26
§ 3 Antragsrechte.....	26
§ 4 Antragsfristen und -versand.....	26
§ 5 Öffentlichkeit und deren Ausschluss.....	27
§ 6 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums.....	27
§ 7 Rechte des Tagungspräsidiums.....	27
§ 8 Tagesordnung.....	27
§ 9 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission.....	27
§ 10 Durchführung von Abstimmungen, Antragsschluss.....	28
§ 11 Durchführung von Wahlen, Form und Frist der Kandidatenvorschläge.....	28
§ 12 Geschäftsordnungsanträge.....	28
§ 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen.....	29
§ 14 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit, Entzug des Wortes.....	29
§ 15 Behandlung der Anträge.....	30
§ 16 Schlussbestimmung.....	30

Satzung des Kreisverbandes Dresden der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (Kreissatzung)

Der 61. Kreisparteitag der Dresdner Union hat am 3. Juni 2023 nachfolgende Satzung beschlossen, welche am 26. Juni 2023 durch den Vorstand des CDU-Landesverbandes des Freistaates Sachsen genehmigt wurde. Gleichzeitig ist die bisherige Satzung vom 14. November 1992, zuletzt geändert am 8. November 2019, außer Kraft getreten.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

(1) Der Kreisverband Dresden der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU in der Landeshauptstadt Dresden. Die CDU will das öffentliche Leben des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten und einer übergreifenden europäischen Ordnung dienen.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Ortsverbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen (Gliederungen) gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung (Anlage A dieser Satzung).

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe in seinen Gliederungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen sowie
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands, Kreisverband Dresden“ mit der Kurzbezeichnung „Dresdner Union“. Er gehört zum CDU-Landesverband des Freistaates Sachsen (Landesverband).

§ 3 Sitz

Der Kreisverband hat seinen Sitz in Dresden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der CDU kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

(5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Der Eingang ist dem Bewerber durch die Kreisgeschäftsstelle unverzüglich zu bestätigen.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch den Kreisverband, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Wünscht und begründet ein Bewerber, der seinen Wohnsitz nicht in Dresden hat, aufgrund seines Arbeitsplatzes die Aufnahme im Kreisverband Dresden, hört die Kreisgeschäftsstelle vor der Aufnahme den Kreisverband des Wohnsitzes an. Begehrt ein Bewerber, der seinen Wohnsitz nicht in Dresden hat, aus einem anderen Grund seine Aufnahme im Kreisverband Dresden, entscheidet der Landesvorstand.

(3) Auf Vorschlag der Kreisgeschäftsstelle bestimmt der Kreisvorstand mit der Aufnahme welchem Ortsverband ein Bewerber als Mitglied zugeordnet wird. In der Regel erfolgt die Zuordnung nach Wohnsitz oder auf Wunsch des Bewerbers nach dem Arbeitsplatz. Der Kreisvorstand kann auf begründeten Wunsch des Bewerbers eine andere Zuordnung vornehmen. Vor der Aufnahme wird der Ortsverband, welchem das Mitglied zugeordnet werden soll, durch die Kreisgeschäftsstelle angehört. Soll die Zuordnung auf Wunsch des Bewerbers nicht nach Wohnsitz erfolgen, ist, außer in den Fällen des Absatzes 2, der Ortsverband des Wohnsitzes anzuhören.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages beim Kreisverband. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber durch die Kreisgeschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist

unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags keine ablehnende Entscheidung, gilt dieser als angenommen.

(5) Der Kreisvorstand entscheidet in der Regel über die Aufnahme im Umlaufverfahren. Das Umlaufverfahren ist im Einzelfall unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen.

(6) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungsmitteilung, Einspruch beim Landesvorstand einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(7) Der Mitgliederbeauftragte des Kreisvorstandes berichtet auf den Sitzungen des Kreis Ausschusses und Kreisvorstandes über die Mitgliederentwicklung und fasst die Ergebnisse der Umlaufverfahren, Austritte sowie Ummeldungen zusammen.

§ 6

Mitgliedsrechte und -pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Mitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe – gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen oder Sonderorganisationen werden hierauf nicht angerechnet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

(5) Inhaber von Parteiämtern können eine politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten innerhalb des jeweiligen Vorstandes zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit. Während der politischen Eltern- und Pflegezeit werden sie ansonsten wie nicht-stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Vorstandes behandelt. Die politische Eltern- und Pflegezeit kann jederzeit mit Wirkung zur übernächsten Sitzung des jeweiligen Vorstandes widerrufen werden.

§ 7

Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

(3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei im Sinne des § 11 verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesvorstand einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 9

Austritt

(1) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam.

(2) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine Mahnung per Einschreiben mit Monatsfrist und Hinweis auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Beiträge nicht vollständig gezahlt sind. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist auch zu behandeln:

1. der Wunsch auf Löschung (§ 3 Absatz 2 Datenschutzordnung CDU) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Absatz 1 Datenschutzordnung CDU) in der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) nach § 22 Statut der CDU und
2. die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen zwölf Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Kreisvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder treffen, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern sowie
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Voraussetzung des Ausschlusses ist die Feststellung parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
5. in Versammlungen politischer Mitbewerber, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen Stellung gegen die erklärte Politik der CDU nimmt,
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,
7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät,

9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,
12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt oder
13. wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht.

C.

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 13

Gleichstellungsgrundsätze

Der Kreisausschuss und die Vorstände aller Gliederungen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

§ 14

Wahlen für Parteiämter

(1) Frauen sollen an allen Parteiämtern in der CDU mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(2) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 1 zu beachten. Wahlorgane können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Ebene des Kreisverbandes in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(3) § 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2030 in Kraft.

§ 14a

Wahlen für Parteiämter

im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2029

(1) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU gleich beteiligt sein.

(2) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 1 zu beachten. Wahlorgane können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern auf Ebene des Kreisverbandes in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von

1. ab dem 1. Januar 2023 einem Drittel,
2. ab dem 1. Januar 2024 vierzig Prozent und
3. ab dem 1. Juli 2025 fünfzig Prozent

nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Kreisvorsitzenden wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Parteiambtes des Kreisvorsitzenden berechnet. Für Männer gilt dies nur für Parteiämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

ren, zu dem weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen auf Ebene des Kreisverbandes beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes zum Stichtag des ersten Januars eines Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes zum Stichtag des ersten Januars eines Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der Kreisverband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(4) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen tritt § 14a am 1. Januar 2024 in Kraft, wenn diese nicht zuvor eine abweichende Regelung getroffen hat. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der Bestimmung des § 14a Absatz 2 zurückbleiben. Die notwendige Feststellung trifft der Kreisvorstand jeweils bis zum 31. Dezember 2023.

(5) § 14a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

§ 15 Staatliche Wahlen

(1) Frauen sollen an allen öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(2) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament hat der Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.

(3) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Organ unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Organe, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- oder Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Organ nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(4) § 15 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2023 außer Kraft und tritt mit Wirkung des 1. Januars 2030 in Kraft.

§ 15a Staatliche Wahlen im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2029

(1) Frauen und Männer sollen an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(2) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament hat der Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.

(3) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Organ unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Organ

1. unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau und
2. zusätzlich mindestens unter den ersten zehn Listenplätzen
 - a) ab dem 1. Januar 2024 eine weitere Frau und
 - b) ab dem 1. Juli 2025 zwei weitere Frauen

vorschlagen.

Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Organe und Versammlungen, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- oder Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Organ nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(4) § 15a tritt mit Wirkung des 1. Januar 2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

D. Organe und Ämter des Kreisverbandes

§ 16 Kreisparteiorgane

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisausschuss und
3. der Kreisvorstand.

§ 17 Zusammensetzung des Kreisparteitages

Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

§ 18 Zuständigkeit des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Beschlussfassung in allen Satzungsangelegenheiten,
3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes und
4. die Bestätigung von ordnenden Maßnahmen des Kreisvorstandes gegen Gliederungen soweit die Satzung dies vorsieht; wird die Bestätigung versagt, tritt die ordnende Maßnahme außer Kraft.

(3) Der Kreisparteitag gibt sich eine Tagesordnung und wählt die Mitglieder der Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission.

(4) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte des Kreisvorstandes, darunter den Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Parteiengesetz, den Bericht des Kreisschatzmeisters, den Kassenprüfbericht des Kreisverbandes und die Berichte der Mandatsträger der CDU in den Parlamenten

sowie Vertretungskörperschaften entgegen und fasst über sie Beschluss. Er beschließt über die Entlastung des bisherigen Kreisvorstandes.

(5) Der Kreisparteitag wählt die in § 21 Absatz 1 Nummer 1 genannten Mitglieder des Kreisvorstandes, drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichtes sowie zwei Kassenprüfer.

(6) Der Kreisparteitag wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landes- sowie Bundesparteitag sowie die Vertreter und Ersatzvertreter für die Landesvertreterversammlung des Landesverbandes.

§ 19

Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisvorstand,
2. den Ortsverbandsvorsitzenden,
3. den Beigeordneten und den Ausschussvorsitzenden des Stadtrates, soweit sie Mitglieder der CDU sind,
4. dem Fraktionsvorstand der CDU-Fraktion des Stadtrates sowie
5. den Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen sowie den Vorsitzenden der Arbeitskreise.

Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes und die Sprecher der Fraktionsarbeitskreise der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 können sich im Verhinderungsfall durch einen Vertreter aus der Mitte des jeweiligen Vorstandes bzw. Arbeitskreises vertreten lassen, sofern dieses Mitglied der CDU ist.

(3) Sofern der Vorsitzende einer Vereinigung oder Sonderorganisation kein Mitglied der CDU ist, ist für die Teilnahme am Kreisausschuss aus der Mitte des jeweiligen Vorstandes ein Vertreter zu benennen, welcher Mitglied der CDU ist.

§ 20

Zuständigkeit des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag vorbehalten sind.

(2) Kreisvorstand und CDU-Fraktion des Stadtrates berichten dem Kreisausschuss auf dessen Sitzungen.

§ 21

Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

1. als gewählte Mitglieder:
 - a) der Kreisvorsitzende,
 - b) drei stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - c) der Kreisschatzmeister,
 - d) der Kreispressesprecher,
 - e) der Mitgliederbeauftragte des Kreisvorstandes und
 - f) elf weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer);

2. als Mitglieder Kraft Satzung:

- a) der Oberbürgermeister, soweit er Mitglied der CDU ist, ansonsten ein Beigeordneter, welcher Mitglied der CDU ist und der auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch Beschluss des Kreisausschusses bestimmt wird, und
- b) der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion des Stadtrates.

(2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. die Dresdner CDU-Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages sowie die Dresdner Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes,
2. der Kreisgeschäftsführer,
3. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen bzw. deren Vertreter nach § 19 Absatz 3, welche sich im Verhinderungsfall jeweils von ihrem Vertreter nach § 19 Absatz 2 vertreten lassen können,
4. die Vertrauenspersonen des Kreisverbandes sowie
5. der Schriftführer des Kreisvorstandes.

Der Kreisvorsitzende kann eine außerordentliche Sitzung des Kreisvorstandes einberufen, an der nur die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer teilnehmen.

(3) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister, der Kreispressesprecher, der Mitgliederbeauftragte des Kreisvorstandes, der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion des Stadtrates, der Oberbürgermeister, soweit er der CDU angehört, bzw. der nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in den Kreisvorstand gewählte Beigeordnete, bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand (Präsidium). Aufgabe des Präsidiums ist die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes sowie die Erledigung laufender oder besonders dringlicher Vorstandsgeschäfte. Der Kreisgeschäftsführer sowie die Dresdner Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes nehmen beratend teil. Der Schriftführer des Kreisvorstandes nimmt an den Sitzungen teil.

§ 22

Zuständigkeit des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses gebunden. Die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Satzung sind zu beachten.

(2) Der Kreisvorstand ist zuständig für:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
2. die Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben in der Zuständigkeit des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag oder dem Kreisausschuss vorbehalten sind,
3. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der jährlich gemeinsam vom Kreisgeschäftsführer und dem Kreisschatzmeister aufgestellt wird,
4. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Kreisparteitage, der Sitzungen des Kreisausschusses und sonstiger Veranstaltungen des Kreisverbandes,
5. die Förderung der Arbeit aller Gliederungen,
6. die Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen und die Bestätigung ihrer Vorsitzenden,

7. die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Beantragung eines Ausschlussverfahrens, soweit der Kreisvorstand nach der Parteigerichtsordnung zuständig ist,
8. die Beantragung von ordnenden Maßnahmen gegen Gliederungen,
9. die Durchführung der Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Parteiorgane sowie
10. die regelmäßige Information der Mitglieder über seine Arbeit.

(3) Die Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches und die Zusammenlegung von Ortsverbänden regelt der Kreisvorstand durch Beschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

§ 23 Kreisvorsitzender

(1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes, des Kreis Ausschusses und den Kreisparteitag.

(2) Er beaufsichtigt die Kreisgeschäftsstelle.

(3) Der Kreisvorsitzende oder in seinem Auftrag einer seiner Stellvertreter kann an den Sitzungen der Organe und Gremien aller Gliederungen teilnehmen.

§ 24 Mitgliederbeauftragte

(1) Dem Kreisvorstand gehört ein durch den Kreisparteitag gewählter Mitgliederbeauftragter an. Den Vorständen der Ortsverbände gehört jeweils ein durch die zuständige Mitgliederversammlung gewählter Mitgliederbeauftragter an. Die Vereinigungen und Sonderorganisationen entscheiden selbst, ob die Mitgliederbeauftragten als Mitglied des jeweiligen Vorstandes gewählt oder durch den jeweiligen Vorstand bestellt werden.

(2) Der Mitgliederbeauftragte ist in seinem jeweiligen Vorstand für alle Mitgliederangelegenheiten zuständig und unterstützt den Kreisgeschäftsführer bei der Mitgliederverwaltung. Seine Aufgabe ist es insbesondere:

1. dem jeweiligen Vorstand Vorschläge für die Werbung neuer Mitglieder zu unterbreiten,
2. Aufnahmeverfahren nach § 5 zu begleiten und zu koordinieren,
3. neue Mitglieder im Kreisverband zu begrüßen und in dessen Struktur sowie Arbeitsweise einzuführen,
4. Mitglieder zu beraten, wie diese sich in die Arbeit der Gliederungen einbringen können,
5. als Ansprechpartner für alle Mitgliederangelegenheiten zur Verfügung zu stehen,
6. durch geeignete Maßnahmen und Formate das Miteinander innerhalb der Partei zu fördern sowie
7. nach einem Austritt nochmals das persönliche Gespräch zu suchen.

(3) Die Mitgliederbeauftragten aller Gliederungen unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Arbeit. Zu ihren gemeinsamen Aufgaben gehört insbesondere die kontinuierliche Weiterentwicklung der Mitgliederbetreuung.

(4) Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig dem Vorstand, dem er angehört und dem Organ, das ihn gewählt hat.

§ 25

Digitalbeauftragte

(1) Der Kreisvorstand bestellt einen Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Der Kreispressesprecher soll nicht zugleich Digitalbeauftragter des Kreisverbandes sein. In jeder Gliederung soll ein Digitalbeauftragter tätig sein. Die Gliederungen entscheiden selbst, ob die Digitalbeauftragten als Mitglied des jeweiligen Vorstandes gewählt oder durch den jeweiligen Vorstand bestellt werden.

(2) Der Digitalbeauftragte ist für seinen jeweiligen Vorstand für die Koordinierung der digitalen Parteiarbeit zuständig und unterstützt den Kreispressesprecher und die Kreisgeschäftsstelle bei ihrer Arbeit. Seine Aufgabe ist es insbesondere:

1. die Betreuung der jeweiligen Internetseite und der jeweiligen Auftritte in den Sozialen Medien zu übernehmen sowie
2. Ansprechpartner bei digitalen Kampagnen des Kreis-, Landes oder Bundesverbandes zu sein.

(3) Die Digitalbeauftragten aller Gliederungen unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Arbeit. Zu ihren gemeinsamen Aufgaben gehört insbesondere die kontinuierliche Weiterentwicklung der digitalen Parteiarbeit.

§ 26

Vertrauenspersonen des Kreisverbandes

(1) Durch den Kreisausschuss werden zwei Vertrauenspersonen des Kreisverbandes bestellt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisausschusses. Mitglieder des Kreisvorstandes können neben ihrem Amt zusätzlich zur Vertrauensperson bestellt werden.

(2) Die Vertrauenspersonen sind innerhalb des Kreisverbandes und aller Gliederungen Ansprechpartner für Mitglieder, welche in Berührung mit Fällen einer Belästigung oder eines gegen eine andere Person gerichteten Verstoßes gegen die Grundsätze der Ordnung der Partei gekommen sind. Ihre Aufgabe ist es insbesondere:

1. für alle Beteiligten als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen und diese zu beraten,
2. bei Bedarf in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden aktiv das Gespräch mit allen Beteiligten zu suchen und Fälle sachlich und möglichst objektiv zu ergründen sowie
3. gegebenenfalls dem Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen nach § 10 oder die Beantragung eines Parteiausschlusses beim zuständigen Parteigericht nach § 11 Absatz 2 vorzuschlagen.

(3) Die Vertrauenspersonen sollen dem Kreisausschuss und dem Kreisvorstand Vorschläge für eine Verbesserung des parteiinternen Miteinanders unterbreiten.

(4) Die Vertrauenspersonen, der Mitgliederbeauftragte des Kreisvorstandes und das Präsidium arbeiten bei Fällen nach Absatz 2 Satz 1 vertrauensvoll zusammen. Die personenbezogenen Daten aller Beteiligten sind vertraulich zu behandeln.

E.

Ortsverbände

§ 27

Wesen und Aufgaben der Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände sind die kleinste Organisationsstufe des Kreisverbandes. Sie sind der Zusammenschluss der Mitglieder, die im Bereich des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben oder im Ausnahmefall in diesem arbeiten.

(2) Die Ortsverbände sind in ihrem jeweiligen Bereich insbesondere zuständig für:

1. die Organisation der politischen Arbeit vor Ort, insbesondere in Abstimmung mit den Mandatsträgern der CDU in den jeweiligen Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräten,
2. die Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an den Kreisvorstand, die Arbeitskreise und die Mandatsträger in den jeweiligen Wahlkreisen sowie Vertretungskörperschaften,
3. die Einbeziehung aller Mitglieder in die politische Arbeit und das soziale Miteinander vor Ort,
4. die Werbung von Mitgliedern,
5. die regelmäßige Information aller Mitglieder über ihre Arbeit sowie
6. die Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und anderen Ortsverbänden, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen.

(3) Die Organe der Ortsverbände sind jeweils:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Ortsverbandsvorstand.

§ 28

Mitgliederversammlungen der Ortsverbände

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ jedes Ortsverbandes. Sie ist zuständig für:

1. die Diskussion und Beschlussfassung über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Berichte des Ortsverbandsvorstandes, des Kassenprüfberichts des Ortsverbandes, der Berichte der Mandatsträger der CDU in den jeweiligen Wahlkreisen und Vertretungskörperschaften,
3. die Entlastung des bisherigen Ortsverbandsvorstandes,
4. die Wahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sowie
5. Unterstützungsvoten für die Nominierung von Kandidaten der CDU in den jeweiligen Wahlkreisen und Vertretungskörperschaften.

(2) Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Mitgliederversammlungen ist Sache der Ortsverbände, soweit sie nicht durch die Satzungen oder Beschlüsse übergeordneter Organe vorgeschrieben ist.

§ 29

Ortsverbandsvorstände

(1) Die Ortsverbandsvorstände leiten den jeweiligen Ortsverband. Sie sind dabei an die Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden. Die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Satzungen sind zu beachten.

(2) Die Ortsverbandsvorstände sind jeweils zuständig für:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsverbandes,
2. die Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben in der Zuständigkeit des Ortsverbandes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind,
3. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und sonstiger Veranstaltungen des Ortsverbandes sowie
4. die Durchführung der Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Parteiorgane.

(3) Die Ortsverbandsvorstände bestehen jeweils mindestens aus:

1. dem Ortsverbandsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister des Ortsverbandes,
4. dem Schriftführer des Ortsverbandes und
5. dem Mitgliederbeauftragten des Ortsverbandes.

Darüber hinaus kann der Ortsverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen den Vorstand um weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben und um Beisitzer erweitern. Mitglied mit besonderen Aufgaben kann insbesondere der Digitalbeauftragte des Ortsverbandes sein.

(4) Die Ortsverbandsvorsitzenden vertreten ihren Ortsverband nach innen und außen. Sie sind hierbei an die Beschlüsse der Organe ihres Ortsverbandes gebunden. Sie leiten die Mitgliederversammlungen ihres Ortsverbandes und die Sitzungen ihres Ortsverbandsvorstandes.

F. Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise

§ 30 Vereinigungen

(1) Innerhalb des Kreisverbandes bestehen folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Dresden (JU),
2. Frauen-Union Dresden (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Dresden (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung Dresden (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion Dresden (MIT),
6. Senioren-Union Dresden (SU) und
7. Evangelischer Arbeitskreis der CDU Dresden (EAK).

Im Kreisverband können weitere Vereinigungen gebildet werden, soweit sie von der Bundespartei oder dem Landesverband anerkannt sind.

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung der Partei nicht widersprechen darf und durch den Kreisvorstand genehmigt werden muss. Mindestens die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.

(4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(5) Die Vereinigungen beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten und Zielen an der Arbeit in den Ortsverbänden.

§ 31 Sonderorganisationen

(1) Im Kreisverband können Sonderorganisationen gebildet werden, soweit sie von der Bundespartei oder dem Landesverband anerkannt sind.

(2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.

(3) Die Sonderorganisationen regeln ihren organisatorischen Aufbau selbst und beschließen ihre eigene Satzung. Mindestens die Kreisvorsitzenden der Sonderorganisationen sollen Mitglieder der CDU sein.

(4) Für die Sonderorganisationen gelten die Bestimmungen des § 30 Absatz 4 und 5 sinngemäß.

§ 32 Arbeitskreise

(1) Der Kreisvorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Kreisverbandes in einem bestimmten Aufgabengebiet Arbeitskreise errichten.

(2) Jeder Arbeitskreis wird von einem Vorsitzenden inhaltlich und organisatorisch geleitet. Der Vorsitzende, welcher Mitglied der CDU sein muss, bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Kreisvorstandes, welcher ihn bestätigt hat.

(3) Jedem Arbeitskreis soll mindestens ein Mitglied der CDU-Fraktion des Stadtrates angehören. Zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen werden neben den Mitgliedern und Gastmitgliedern des Kreisverbandes weitere interessierte Bürger eingeladen. Dabei muss die Arbeitsfähigkeit der Arbeitskreise gewahrt bleiben.

(4) Die Arbeitskreise entwickeln die Schwerpunkte ihrer fachlichen Arbeit selbst. Daneben kann der Kreisvorstand zum Aufgabengebiet des Arbeitskreises gehörende Themen bearbeiten lassen. Die Arbeitskreise sollen wenigstens viermal im Jahr zusammenkommen. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sollen schriftlich fixiert werden.

(5) Die Arbeitskreise können ihre Arbeitsergebnisse innerhalb des Kreisverbandes frei verbreiten und entsprechende Kontakte zu Arbeitskreisen und Fachausschüssen der CDU auf Landes- und Bundesebene knüpfen. Stellungnahmen an staatliche Stellen und CDU-Organe auf Landes- und Bundesebene sollen nur über den Kreisvorstand erfolgen. Bei selbständiger Öffentlichkeitsarbeit dürfen die Verlautbarungen den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen. Der Kreispressesprecher ist zu informieren und nach Möglichkeit einzubeziehen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Kreisparteigericht und Kassenprüfer

(1) Der Kreisverband bildet ein Kreisparteigericht, das aus drei ordentlichen Mitgliedern und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorsitzende des Kreisparteigerichtes muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei, gleich auf welcher Ebene, sein, in einem Dienstverhältnis

zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Zuständigkeit und Verfahren des Kreisparteigerichtes sind in der Parteigerichtsordnung der Bundespartei geregelt.

(5) Für die Kassenprüfer gilt Absatz 3 sinngemäß. Die Wahlperiode der Kassenprüfer entspricht der des Kreisvorstandes.

§ 34 Vertretung und Haftung

(1) Der Kreisverband wird rechtsgeschäftlich durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Kreisvorsitzende oder der Kreisschatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Für die Gliederungen gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(3) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

(4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für die Verbindlichkeiten einer Gliederung nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 35 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes obliegt der Kreisgeschäftsstelle, die der Kreisgeschäftsführer, der Angestellter des Kreisverbandes ist, nach Weisung des geschäftsführenden Kreisvorstandes und unter Aufsicht des Kreisvorsitzenden leitet.

H. Verfahrensordnung

§ 36 Einheitliche Verfahrensordnung

Die Vorschriften der §§ 37 bis 47 gelten sinngemäß für die Organe und Gremien aller Gliederungen des Kreisverbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Kreisparteitag und nachfolgende Gliederungen (Anlage B) dieser Satzung.

§ 37 Durchführung von Sitzungen

(1) Sitzungen des Kreisausschusses, der Vorstände und Gremien aller Gliederungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Die jeweiligen Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder über ein anderes digitales Format teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben (hybride Sitzung).

(2) Der Kreisausschuss und die Vorstände können in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Vorstandsmitglieder, die nach Absatz 1 Satz 2 nicht in Präsenz an Sitzungen teilnehmen gelten als anwesend.

(4) Bei Kreisparteitagen und Mitgliederversammlungen aller Gliederungen kann für die jeweiligen Mitglieder eine digitale Übertragung angeboten werden. Zuschauer der digitalen Übertragung gelten nicht als anwesend. Die Ausübung des Rede- und Stimmrechts ist nur in Präsenz zulässig.

§ 38 Einberufung

(1) Sitzungen der Organe und Gremien aller Gliederungen beruft der jeweilige Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) oder auf dem Postweg ein. In besonderen und dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.

(2) Für die Sitzungen der Organe und Gremien aller Gliederungen legt der jeweilige Vorsitzende mit der Einladung konkrete Anfangs- und Endzeiten fest. Nach Überschreitung der Endzeit sollen auf der Sitzung keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind nach Geschäftsordnungsantrag, über welchen auch nach Überschreiten der Endzeit abgestimmt werden darf, möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

(3) Der Kreisparteitag tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Mindestens alle zwei Jahre muss er als Kreiswahlparteitag einberufen werden.

(4) Auf Antrag des Kreisausschusses oder von mindestens der Hälfte der Ortsverbände muss der Kreisparteitag einberufen werden. Der Kreisparteitag ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt.

(5) Der Kreisausschuss ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Ortsverbände oder die Hälfte der Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Mindestens einmal im Quartal muss eine Sitzung des Kreisausschusses stattfinden.

(6) Mitgliederversammlungen aller Gliederungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Mindestens alle zwei Jahre muss eine wählende Mitgliederversammlung einberufen werden.

(7) Sitzungen der Vorstände aller Gliederungen werden nach Bedarf, mindestens aber jeweils einmal im Quartal einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der jeweils stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe eines Grundes ist eine Sitzung des jeweiligen Vorstandes einzuberufen.

§ 39 Protokolle

Über die Sitzungen der Organe und Gremien aller Gliederungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Der Schriftführer wird vom jeweiligen Organ oder Gremium benannt. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten. Diese werden für mindestens zehn Jahre in der Kreisgeschäftsstelle aufbewahrt.

§ 40 Beschlussfähigkeit

(1) Sitzungen der Organe aller Gliederungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Kreisparteitag und die Mitgliederversammlungen aller Gliederungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der jeweilige Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange nicht auf Geschäftsordnungsantrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit hat der jeweilige Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagungsordnung für die nächste Sitzung den jeweiligen Mitgliedern zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die neuerliche Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 41

Stimm-, Antrags- und Anfragerecht

(1) Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen des Kreisparteitages und der Mitgliederversammlungen aller Gliederungen sind die Mitglieder der jeweiligen Gliederung, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen (§ 7 Absatz 2). Satz 1 gilt entsprechend für die stimmberechtigten Mitglieder der weiteren Organe und Gremien aller Gliederungen.

(2) Jedes Mitglied kann an die Organe und Gremien aller Gliederungen, zu dem es stimmberechtigt ist, Anträge stellen. Die Behandlung erfolgt nach der jeweiligen Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied kann Anfragen an die Organe und Gremien aller Gliederungen richten, zu dem es stimmberechtigt ist. Anfragen sollen in der Regel spätestens drei Tage vor Zusammentritt des jeweiligen Organs oder Gremium schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung ohne Erörterung beantwortet. Falls Einvernehmen besteht, kann die Beantwortung auch an den Fragesteller persönlich erfolgen.

§ 42

Beschlüsse und erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse sind Abstimmungsergebnisse über Sachanträge sowie zur Geschäftsordnung und werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für eine Satzungsänderung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages oder der Mitgliederversammlung eines Ortsverbandes, einer Vereinigung oder Sonderorganisation notwendig.

§ 43

Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen in Präsenz erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass geheime Abstimmung verlangt wird oder nach der Satzung geheime Abstimmung erfolgen muss. Offene und geheime Abstimmung in Präsenz können auch unter Nutzung einer elektronischen Stimmkarte mit elektronischem Lesegerät erfolgen.

(2) Abstimmungen bei digitaler Teilnahme erfolgen durch Handzeichen, optisches Signal, Abstimmungsschaltflächen oder durch mündliche Äußerung.

(3) Abstimmungen in Präsenz und bei digitaler Teilnahme können auch auf vollständig elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht, erfolgen. Ohne eine entsprechende Methode kann bei einer digitalen oder hybriden Sitzung keine geheime Abstimmung erfolgen.

(4) Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen darf jedes Mitglied erklären, dass es sich nicht beteiligt.

(6) Der Kreisausschuss und die Vorstände aller Gliederungen können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kreisausschusses oder jeweiligen Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses oder jeweiligen Vorstandes. Die Einleitung des

Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisausschusses oder jeweiligen Vorstandes beschlossen werden. Der jeweilige Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Kreisausschuss oder Vorstand bekanntzugeben.

§ 44 Wahlgrundsätze

(1) Wahlen von Mitgliedern der Vorstände aller Gliederungen, Delegierten für übergeordnete Parteiorgane und Vertreter zur Landesvertreterversammlung sind geheim und erfolgen ausschließlich in Präsenz unter Nutzung papiergebundener Stimmzettel oder elektronischer Stimmzettel mit elektronischem Lesegerät.

(2) Als Stimmzettel im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, welches die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

(3) Alle sonstigen Wahlen können in Präsenz durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht. Bei Wahlen innerhalb des Kreisausschusses oder in Vorständen aller Gliederungen können bei digitaler Teilnahme zudem optische Signale und Abstimmungsschaltflächen genutzt werden oder eine mündliche Äußerung erfolgen.

(4) Steht in einem geheimen Wahlgang mehr als ein Kandidat zur Verfügung, muss der Stimmzettel die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten.

(5) Bei allen Wahlen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Wahlen nicht als abgegebene Stimmen.

(6) Soweit die Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht wird und nichts anderes bestimmt ist, findet Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Kann keine Eingrenzung auf nur zwei Kandidaten erfolgen, da mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl aufweisen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Stichwahlen werden so lange wiederholt, bis ein Bewerber die Mehrheit erreicht.

(7) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(8) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen können in ihren Satzungen abweichende Regelungen zu ihren jeweiligen Wahlen treffen.

(9) Bei allen Wahlen sind die Bestimmungen des Teils C dieser Satzung zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten.

§ 45 Vorstandswahlen

(1) Vorsitzende, Schatzmeister und Mitgliederbeauftragte werden in getrennten Wahlgängen gewählt (Einzelwahl). Der Kreispressesprecher wird auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden ebenfalls in einem getrennten Wahlgang gewählt. Beschließt die Mitgliederversammlung einer Gliederung die Erweiterung des eigenen Vorstandes um weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben, so erfolgt die Wahl ebenfalls jeweils in einem getrennten Wahlgang. Sofern in einem Vorstand nur ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen ist, gilt Satz 1 für dessen Wahl entsprechend. Einzelwahlen erfolgen nach den Bestimmungen des § 44 Absatz 5 und 6.

(2) Sofern in einem Vorstand mehrere stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind, erfolgt die Wahl in einem Wahlgang (verbundene Wahl). Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden angekreuzt ist, sind in allen Wahlgängen ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind, sind ebenfalls in allen Wahlgängen ungültig.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder eines Vorstandes (Beisitzer) erfolgt in einem Wahlgang als verbundene Wahl. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden weiteren Mitglieder des Vorstandes angekreuzt sind, sind in allen Wahlgängen ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als weitere Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls in allen Wahlgängen ungültig.

(4) Erhalten im ersten Wahlgang einer verbundenen Wahl (Absatz 2 und 3) mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als jeweils Vorstandsmitglieder zu wählen sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein weiterer Wahlgang. Der Wahlgang findet unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie aufgerundet dem Eineinhalbfachen der Zahl, der noch zu wählenden jeweiligen Vorstandsmitglieder entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in den Wahlgang einbezogen. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle jeweils zu wählenden Vorstandsmitglieder gewählt sind. Sind nach einem Wahlgang noch nicht alle zu wählenden Vorstandsmitglieder gewählt und steht nur noch ein Kandidat zur Wahl, findet ein weiterer Wahlgang statt, welcher wie eine Einzelwahl zu behandeln ist. Erreicht in diesem Wahlgang der verbliebende Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, so ist er endgültig nicht gewählt. Ist unter mehreren Kandidaten, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, zu entscheiden, wer als Vorstandsmitglied gewählt ist, erfolgt unter diesen Kandidaten eine Stichwahl. Die Auswahl ist nach Reihenfolge der Stimmenzahlen vorzunehmen.

§ 46 Wahl von Delegierten und Vertretern

(1) Die Wahl der Delegierten erfolgt in einem Wahlgang als verbundene Wahl. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden Delegierten angekreuzt sind, sind in allen Wahlgängen ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Delegierte zu wählen sind, sind ebenfalls in allen Wahlgängen ungültig.

(2) Als Delegierte gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen entsprechend der Anzahl der zu wählenden Delegierten, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Nichtgewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Entfällt auf mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl, so wird die Reihenfolge per Los festgelegt.

(3) Die Wahlperiode aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Parteiorgans und endet mit dem Ende

der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat, spätestens jedoch nach 24 Monaten.

(4) Ändert sich im Laufe der Wahlperiode von Delegierten die Delegiertenzahl des Landesverbandes, des Kreisverbandes, einer Vereinigung oder einer Sonderorganisation, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

(5) Die Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament des Landesverbandes.

§ 47

Wahlperiode der Vorstände

(1) Die Vorstände aller Gliederungen werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Amtszeit innerhalb einer Wahlperiode beginnt mit dem Ende der Versammlung des zuständigen Wahlorgans, welches die jeweilige Wahl vorgenommen hat, und endet nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Wahlperiode von Vorständen endet:

1. mit dem Ende der Versammlung des zuständigen Wahlorgans, welches den nachfolgenden Vorstand gewählt hat,
2. mit der Amtsniederlegung des gesamten Vorstandes oder
3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(3) Die Amtszeit von Mitgliedern eines Vorstandes, welche innerhalb der Wahlperiode durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes.

(4) Vor Ablauf der Wahlperiode können ein Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nur abberufen werden, wenn das jeweils zuständige Wahlorgan auf Antrag eines Viertels der jeweils stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied wählt.

(5) Legt der Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode sein Amt nieder, so ist durch den jeweiligen Vorstand innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt eine Versammlung des jeweils zuständigen Wahlorgans für die Wahl des Nachfolgers einzuberufen. Legt ein stellvertretender Vorsitzender oder eines der Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes innerhalb der Wahlperiode sein Amt nieder, so ist auf der nächsten Versammlung des jeweils zuständigen Wahlorgans ein Nachfolger zu wählen. Für die Zwischenzeit beauftragt der jeweilige Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied mit der Ausübung des Amtes.

I.

Mitgliederpartizipation

§ 48

Gebot der Mitgliederpartizipation

Der Kreisausschuss und die Vorstände aller Gliederungen sollen die Mitglieder durch geeignete Instrumente und Veranstaltungen an ihrer Meinungsbildung, Entscheidungsfindung und politischen Arbeit beteiligen.

§ 49

Anträge an die Landes- und Bundesebene

Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Näheres bestimmt § 6 Absatz 5 des Statutes der CDU Deutschland.

§ 50

Mitgliederbefragungen

(1) Mitgliederbefragung innerhalb des Kreisverbandes und aller Gliederungen sind in Sach- sowie Personalfragen zulässig.

(2) Das Ergebnis einer Mitgliederbefragung unterstützt den Kreisausschuss und die Vorstände aller Gliederungen bei ihrer Arbeit. Ihre Ergebnisse sind nicht verbindlich, sollen aber bei der politischen Arbeit berücksichtigt werden.

(3) Eine Mitgliederbefragung innerhalb des Kreisverbandes ist durchzuführen, wenn

1. diese vom Kreisausschuss oder Kreisvorstand beschlossen wird oder
2. von einem Drittel der Ortsverbandsvorstände beim Kreisvorstand beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung beschließt.

(4) Der Kreisvorstand beschließt auf welche Art eine Mitgliederbefragung innerhalb des Kreisverbandes durchgeführt wird. Bei der Nutzung eines digitalen Verfahrens, ist Mitgliedern ohne hinterlegte E-Mail-Adresse die Möglichkeit einer analogen Teilnahme einzuräumen.

(5) Die Gliederungen bestimmen selbst über die Durchführung von Mitgliederbefragungen innerhalb ihrer jeweiligen Mitgliedschaft.

J.

Schlussbestimmungen

§ 51

Auflösung

(1) Der Kreisverband kann durch Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitages aufgelöst werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

(2) Wird die Auflösung beschlossen, so ist über diesen Beschluss eine Urabstimmung der Mitglieder durchzuführen, die den Beschluss des Kreisparteitages bestätigt oder aufhebt.

(3) Innerhalb von sechs Wochen hat der Kreisvorstand in allen Ortsverbänden zur Durchführung der Urabstimmung eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlungen der Ortsverbände durchzuführen.

(4) Zu diesen Versammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsverbände jeweils mit einer Frist von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages und Angabe der Tagesordnung durch den Kreisvorsitzenden einzuladen.

(5) Für die Abstimmung sind einheitliche Stimmzettel vorzubereiten; sie müssen so gestaltet sein, dass jedes Mitglied die Bestätigung oder Ablehnung des Auflösungsbeschlusses des Kreisparteitages durch Ankreuzen vornehmen kann. Die Abstimmung ist geheim.

(6) Für jede Versammlung ist ein Wahlvorstand zu bilden, bestehend aus dem jeweiligen Ortsverbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Über den Abstimmungsvorgang ist nach der Durchführung der Ur-

abstimmung eine Niederschrift nach einheitlichem Vordruck zu fertigen. Diese ist vom jeweiligen Wahlvorstand zu unterzeichnen und unverzüglich mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zuzuleiten.

(7) Ist in der Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, muss der Kreisvorstand die Wiederholung der Abstimmung umgehend veranlassen.

(8) Der Auflösungsbeschluss des Kreisparteitages gilt als bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder sich für die Auflösung des Kreisverbandes ausspricht.

§ 52

Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschland und der Satzung des Landesverbandes sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 53

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landesvorstand, mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisverbandes vom 14. November 1992, zuletzt geändert am 8. November 2019, außer Kraft. Die Satzung in ihrer genehmigten Fassung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes Dresden (FBO)

A. Finanzplan

§ 1 Grundsätze

Der Kreisvorstand ist entscheidungs- und verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Kreisverbandes. Der Kreisschatzmeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Finanzplanes. Dieser wird per Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft gesetzt. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

B. Beitragsregelung

§ 2 Beitragsstaffelung

(1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten. Es gilt das Vorauszahlungsprinzip.

(2) Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.

(3) Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein entsprechender Orientierungsbeitrag von:

Monatliches Bruttoeinkommen (Euro)	Monatlicher Beitrag (Euro)
mind. 2.500	15
mind. 4.000	25
mind. 6.000	50 und mehr.

(4) Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1 000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. Das Recht des Kreisverbandes, in weiteren besonderen Fällen, wie z. B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verteilung der Beitragsmittel

Für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist der Kreisverband verantwortlich. Die Mitgliedsbeiträge sind vollständig an den Kreisverband abzuführen. Der anteilige Beitragsrückfluss an die Ortsverbände erfolgt nach Abrechnung und beträgt 10 % der Bruttoeinnahmen des jeweiligen Ortsverbandes (nach Abzug des an den Landesverband abzuführenden Beitragsteiles). Die Jahresabrechnung soll bis spätestens 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.

Von der Rückführung tragen die Ortsverbände grundsätzlich die Finanzierung für ihre Veranstaltungen und Aktivitäten

§ 4 Sonderbeiträge

(1) Mandatsträger und Inhaber von Wahlfunktionen, welche auf Vorschlag der CDU gewählt wurden und Mitglied der CDU sind, entrichten folgende Sonderbeiträge:

1. Mandatsträger und Inhaber von Wahlfunktionen ab Landesebene entsprechend der Landesfinanzordnung,
2. Inhaber von hauptamtlichen kommunalen Wahlfunktionen (Oberbürgermeister und Beigeordnete) einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 % des besoldungsrechtlich vorgesehenen Grundgehaltes bzw. der außertariflichen Vergütung,
3. Inhaber von ehrenamtlichen kommunalen Wahlfunktionen (Ortsversteher) einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 % der monatlich gewährten Aufwandsentschädigung,
4. ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger als Mitglieder des Stadtrates und der Stadtbezirksbeiräte einen Sonderbeitrag in Höhe von 20 % der als monatlichen Grundbeitrag erhaltenden Aufwandsentschädigung sowie
5. ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger als Mitglieder der Ortschaftsräte einen Sonderbeitrag in Höhe von 12,5 % der als monatlichen Pauschalbetrag erhaltenden Aufwandsentschädigung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mandatsträger und Inhaber von Wahlfunktionen, die Mitglied der CDU sind, und nicht auf Vorschlag der CDU gewählt wurden.

(3) Absatz 1 Nummer 4 und 5 gilt entsprechend für Nicht-Mitglieder der CDU, welche auf Vorschlag der CDU gewählt wurden. Voraussetzung für die Kandidatur eines Nicht-Mitgliedes ist die vorherige Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung.

§ 5 Weitere Verantwortlichkeiten

(1) Die Schatzmeister der Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen (Gliederungen) führen für ihre jeweilige Gliederung, unter der vollen Aufsicht des Kreisschatzmeisters und des Kreisgeschäftsführers über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege, jeweils eine Kasse für den Kreisverband.

(2) Die Geschäftsbücher der Gliederungen können jederzeit durch den Kreisschatzmeister oder einem von ihm Beauftragten eingesehen werden.

(3) Der Kreisgeschäftsführer vollzieht den Haushaltsplan des Kreisverbandes und zeichnet für alle Ausgaben verantwortlich.

(4) Für die Führung der Konten ist durch den geschäftsführenden Kreisvorstand eine Unterschriftenordnung zu beschließen.

§ 6 Spenden

Das Spendenaufkommen verbleibt grundsätzlich bei dem Kreisverband. Über Änderungen verfügt der Kreisvorstand. Zweckgebundene Spenden dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

Geschäftsordnung des Kreisverbandes Dresden für den Kreisparteitag und nachfolgende Gliederungen

(GO KPT)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt auf Grundlage der Kreissatzung für den Kreisparteitag. Sie gilt entsprechend für die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes (Gliederungen).

§ 2 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

(1) Der Termin eines Kreisparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den Mitgliedern auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) oder auf dem Postweg bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe ist auf die Antragsfrist des § 4 Absatz 1 hinzuweisen.

(2) Die Einberufungsfrist des Kreisparteitages beträgt zehn Tage, wobei der Tag der Versammlung nicht mitgezählt wird. In der Regel soll ein Kreisparteitag jedoch mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg oder auf dem Postweg unter Angabe von Zeitpunkt, konkreter Anfangs- und Endzeiten, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Nach Überschreitung der Endzeit sollen auf dem Kreisparteitag keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind nach Geschäftsordnungsantrag, über welchen auch nach Überschreiten der Endzeit abgestimmt werden darf, möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 3 Antragsrechte

(1) Antragsberechtigt zum Kreisparteitag sind:

1. der Kreisvorstand,
2. die Ortsverbandsvorstände,
3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen sowie
4. Mitglieder des Kreisverbandes, deren Mitgliedsrechte nicht gemäß § 7 Absatz 2 Kreissatzung ruhen (stimmberechtigte Mitglieder).

(2) Geschäftsordnungsanträge auf dem Kreisparteitag kann jedes stimmberechtigte Mitglied mündlich stellen.

§ 4 Antragsfristen und -versand

(1) Anträge sind dem Kreisvorstand auf elektronischem Weg oder auf dem Postweg zuzuleiten. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstandes sollen den Mitgliedern innerhalb der Einberufungsfrist bekanntgemacht werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Kreisvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen den Vorständen der Gliederungen einen Monat vor Beginn des Parteitages zugesandt werden.

(4) Initiativanträge zu aktuellen politischen Themen können außerhalb der Antragsfrist des Absatz 1 auf dem Kreisparteitag nur von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind von den Antragstellern zu unterzeichnen.

(5) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut muss den Mitgliedern in der Einberufungsfrist des § 2 Absatz 2 Satz 1 bekanntgegeben werden.

§ 5

Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Geschäftsordnungsantrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder auf Geschäftsordnungsantrages des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 6

Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

(1) Den Kreisparteitag eröffnet der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Kreisparteitag auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst. Die Wahl erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen.

§ 7

Rechte des Tagungspräsidiums

(1) Das Tagungspräsidium fördert die Arbeiten des Kreisparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Es eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

(2) Das Tagungspräsidium wacht über den Verlauf der Diskussionen und greift ordnend ein (§§ 13 und 14).

(3) Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann das Tagungspräsidium die Sitzung unterbrechen. Kann es sich kein Gehör verschaffen, unterbricht es die Sitzung durch Verlassen seines Platzes.

§ 8

Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.

(2) Anträge auf Ergänzung, Verkürzung oder veränderte Reihenfolge der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 9

Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

(1) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, welche fortlaufend die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder feststellt.

(2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen unter Nutzung papiergebundener Stimmzettel die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt. Bei Nutzung elektronischer Stimmzettel betreut die Stimmzählkommission die elektronischen Lesegeräte und stimmt sich fortlaufend mit dem für die Technik Verantwortlichen ab.

(3) Der Kreisvorstand bestellt vor dem Kreisparteitag eine vorläufige Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag bestätigt die vom Kreisvorstand bestellte vorläufige Antragskommission und kann diese um weitere Mitglieder ergänzen.

(4) Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 10 Durchführung von Abstimmungen, Antragsschluss

(1) Die Durchführung der Abstimmungen richtet sich nach §§ 42 und 43 der Kreissatzung.

(2) Fristen für Initiativanträge nach § 4 Absatz 4 können vom Kreisparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 11 Durchführung von Wahlen, Form und Frist der Kandidatenvorschläge

(1) Die Durchführung der Wahlen richtet sich nach den §§ 44 bis 46 der Kreissatzung.

(2) Der Kreisvorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig über anstehende Wahlen und ruft zur Kandidatur auf. Vor dem Kreisparteitag schriftlich eingegangene Kandidaturen sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Auf dem Kreisparteitag können beim Tagungspräsidium schriftlich weitere Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Delegierten gemacht werden.

(3) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Delegierten können vom Kreisparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind durch das Heben beider Arme zu stellen. Zur Geschäftsordnung erteilt das Tagungspräsidium das Wort nach freiem Ermessen; laufende Redebeiträge sollen jedoch nicht unterbrochen werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Beratungspunktes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen werden.

(2) Zur persönlichen Erklärung, welche zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen auf die eigene Person dient, darf das Tagungspräsidium erst am Schluss der Beratung das Wort und auch nach Schluss der Aussprache erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. Ausschluss der Öffentlichkeit,

2. Begrenzung der Redezeit,
3. Schluss der Rednerliste,
4. Schluss der Debatte,
5. Rückkehr zur Tagungsordnung,
6. Vertagung des Beratungsgegenstandes,
7. Verweisung an andere Gremien,
8. Durchführung einer Abstimmung oder Wahl nach Ablauf der Endzeit des Kreisparteitages,
9. persönliche Erklärung sowie
10. Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge, welche der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen, ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 13

Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(1) Das Tagungspräsidium ruft die Punkte der Tagungsordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Es darf nur zum jeweiligen Beratungspunkt gesprochen werden. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt das Tagungspräsidium die Beratung des Tagesordnungspunktes für geschlossen.

(2) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle stimmberechtigten Mitglieder. In Ausnahmefällen und wenn dies durch die Tagesordnung (z. B. für Podiumsdiskussionen oder Grußworte) vorgesehen ist, kann das Tagungspräsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(3) Redner, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung in der Regel bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

(4) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann das Tagungspräsidium die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 14

Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit, Entzug des Wortes

(1) Das Tagungspräsidium kann, soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, in dem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Antragskommission jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidium bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann das Tagungspräsidium für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

(4) Das Tagungspräsidium kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Es kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

(5) Das Tagungspräsidium kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 15 Behandlung der Anträge

(1) Alle Anträge werden, sobald sie vom Tagungspräsidium zur Beratung aufgerufen sind, zunächst durch den Antragssteller begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden. Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.

(2) Zu jedem Antrag können vor der Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Diese sind kurz durch den Änderungsantragssteller zu begründen. Die Antragskommission und der ursprüngliche Antragssteller können Stellung zu Änderungsanträgen nehmen.

(3) Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen (Ersetzungsanträge),
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge sowie
4. Hauptanträge.

Bei verschiedenartigen Änderungs- und Ergänzungsanträgen in der gleichen Sache wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Was als weitestgehender Antrag gilt, entscheidet das Tagungspräsidium. Wurde über alle Änderungs- und Ergänzungsanträge abgestimmt, ist über den Hauptantrag in seiner geänderten Fassung abschließend abzustimmen. Dem Antragssteller ist vor der abschließenden Abstimmung auf dessen Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 16 Schlussbestimmung

Bei Lücken dieser Geschäftsordnung richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung des Landesverbandes.